

## **Bekanntmachung** **der Stadt Petershagen**

### **über die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Meßlingen**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Feststellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung wird notwendig, um den historisch gewachsenen Standort des ansässigen Gewerbebetriebs für Fahrzeugbau und Nutzfahrzeuge für die Zukunft zu sichern und eine angemessene bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Damit werden die Voraussetzungen zur langfristigen Absicherung des Betriebs geschaffen.

Mit Verfügung vom 02.05.2024 (Az: 35.02.01.600-004/2024-001) hat die Bezirksregierung Detmold die 38. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 14.05.2024

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
D. Breves